

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3892

Urteil Nr. 182/2006  
vom 29. November 2006

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 57 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in der vor seiner Abänderung durch das Programmgesetz (I) vom 24. Dezember 2002 geltenden Fassung, gestellt vom Gericht erster Instanz Löwen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 20. Januar 2006 in Sachen P. Speeckaert und I. de Broux gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 8. Februar 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Löwen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 57 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in der vor der Abänderung durch das Gesetz vom 24. Dezember 2002 geltenden Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, indem er den Abzug als Werbungskosten ablehnt für Kosten, die nicht durch Individualkarten und eine zusammenfassende Aufstellung belegt sind, ohne Rücksicht darauf, ob der Empfänger diese Kosten spontan in einer regelmäßigen und fristgerechten Erklärung angegeben hat oder nicht? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 57 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 1992) in der vor seiner Abänderung durch das Programmgesetz (I) vom 24. Dezember 2002 geltenden Fassung.

Die fragliche Bestimmung lautet wie folgt:

« Nachstehende Ausgaben gelten nur als Werbungskosten, wenn sie durch Individualkarten und eine zusammenfassende Aufstellung nachgewiesen werden, die in den vom König festgelegten Formen und Fristen erstellt werden:

1. Provisionen, Maklergebühren, kommerzielle oder andere Ermäßigungen, zufällige oder nicht zufällige Entgelte oder Honorare, Zuwendungen, Vergütungen oder Vorteile jeglicher Art, die für die Empfänger Berufseinkünfte darstellen,

2. Entlohnungen, Pensionen, Renten oder als solche geltende Zulagen, die Personalmitgliedern, ehemaligen Personalmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern gezahlt werden, ausschließlich der für die Empfänger steuerfreien Sozialvorteile,

3. Pauschalentschädigungen, die Personalmitgliedern als Erstattung von tatsächlichen Kosten bewilligt werden, die dem Arbeitgeber obliegen ».

Die vorerwähnten Beträge können nur als Werbungskosten angenommen werden, wenn derjenige, der sie zahlt, diesbezüglich den Beweis erbringt durch « Individualkarten » und eine « zusammenfassende Aufstellung » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1979-1980, Nr. 323/47, S. 40).

B.2.1. Der vorlegende Richter wünscht vom Hof zu vernehmen, ob die fragliche Bestimmung eine Diskriminierung beinhalte, indem sie nicht unterscheide zwischen einerseits den Steuerpflichtigen, die die betreffenden Kosten nicht auf die vorgeschriebene Weise gerechtfertigt hätten, so dass der Abzug der Werbungskosten verweigert werde, wobei der Empfänger diese Summen spontan in seine Erklärung aufgenommen habe, und andererseits den Steuerpflichtigen, die die betreffenden Kosten ebenfalls nicht auf die vorgeschriebene Weise gerechtfertigt hätten, wobei der Empfänger diese Summen aber nicht spontan in seine Erklärung aufgenommen habe.

B.2.2. Indem der Gesetzgeber eine strenge Rechtfertigungspflicht auferlegt hat, wollte er die tatsächliche Mitarbeit der Steuerpflichtigen gewährleisten. Dem Steuerpflichtigen droht eine Sanktion - die Ablehnung des Abzugs als Werbungskosten -, wenn er die besondere Identifizierungspflicht nicht einhält und somit die Steuerverwaltung daran hindert zu prüfen, ob diese Zahlungen bei dem Empfänger tatsächlich auf angebrachte Weise in steuerlicher Hinsicht behandelt wurden.

Mit den betreffenden Belegen wird bezweckt, die Realität und die Abzugsfähigkeit der durch den Steuerpflichtigen angegebenen Zahlungen zu prüfen und die entsprechenden Beträge rechtzeitig auf Seiten der Empfänger zu besteuern.

B.2.3. Der Umstand, dass keine Individualkarten und zusammenfassenden Aufstellungen erstellt wurden, ist grundsätzlich ein ausreichender Anlass, den Abzug als Werbungskosten abzulehnen. Das Gesetz schafft keinen Zusammenhang zwischen dem Abzug von Werbungskosten und dem Umstand, ob sie auf Seiten der Empfänger besteuert werden oder nicht. Außerdem ist keine betrügerische Absicht erforderlich.

B.2.4. Der Hof muss prüfen, ob die Maßnahme vernünftig gerechtfertigt ist, weil sie so allgemein und absolut gilt. Die klagenden Parteien vor dem vorlegenden Richter, auf deren Antrag hin die präjudizielle Frage gestellt wurde, führen in diesem Zusammenhang an, der Abzug als Werbungskosten müsse in dem Fall, wo die vorgeschriebenen Belege nicht vorgelegt würden, zugelassen werden, wenn diese Unterlassung nicht die Steuerveranlagung des

Empfängers verhindert habe und wenn nicht an der Gutgläubigkeit der Betroffenen gezweifelt werden könne.

B.3.1. Es ist gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber bestrebt ist, Steuerhinterziehung zu verhindern und die Interessen der Staatskasse zu verteidigen im Bemühen um Gerechtigkeit sowie im Bemühen, die Aufgaben des Gemeinwohls, mit denen er beauftragt ist, so gut wie möglich zu erfüllen.

Die Vorschrift, die Belege vorzulegen, dient dazu, die Steuerpflichtigen zu zwingen, ihrer Verpflichtung nachzukommen, in der gesetzlichen Form und innerhalb der gesetzlichen Frist der Steuerverwaltung die Auskünfte zu erteilen, die es ihr ermöglichen, die Veranlagung der Empfänger der Einkünfte vorzunehmen. Die Maßnahme ist sachdienlich angesichts der Zielsetzung des Gesetzgebers, da sie es ermöglicht, Steuerhinterziehung zu bekämpfen.

B.3.2. Würde man annehmen, dass die angegebenen Werbungskosten nicht abgelehnt werden dürften, wenn der Steuerpflichtige die besondere Rechtfertigungspflicht nicht eingehalten hätte, die betreffenden Summen durch den Empfänger jedoch spontan angegeben worden wären, so dass der Empfänger auf diese Beträge besteuert worden wäre oder hätte besteuert werden können, so würde die Sanktion der Ablehnung des Abzugs als Werbungskosten ihre Schlagkraft verlieren und würde die vom Gesetzgeber bezweckte abschreckende Wirkung aufgehoben. Der Steuerpflichtige würde unter diesen Umständen nämlich nicht dazu veranlasst, der Steuerverwaltung seine Mitarbeit zu gewähren. Außerdem ist es besonders schwierig, wenn nicht gar unmöglich, zu prüfen, ob der zuwiderhandelnde Steuerpflichtige gutgläubig gehandelt hat.

B.4. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 57 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in der vor seiner Abänderung durch das Programmgesetz (I) vom 24. Dezember 2002 geltenden Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. November 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts